



# 12938/AB

vom 29.08.2017 zu 13675/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0144-III 1/2017

---

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER VIZEKANZLER UND  
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13675/J-NR/2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Postgraduale Ausbildungen der Ressortmitarbeiter“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Als Ausbildung im Sinne der Anfrage wird eine akademische Ausbildung mit einem akademischen Abschluss verstanden, die nach einem bereits erfolgten Grundstudium absolviert wird.

Zu 1 bis 5 und 10:

Das Bundesministerium für Justiz hat in den Jahren 2006 bis 2016 die in der folgenden Übersicht angeführten Ausbildungen in der Justiz angeboten und mitfinanziert.

Ob bzw. in welchem Umfang einzelnen Bediensteten über Antrag Zuschüsse und/oder Sonderurlaub/Freistellung etc. gewährt wurden, lässt sich ebenso wie die Frage, ob ein Wechsel in eine andere Gehaltsklasse erfolgt ist, mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht eruieren.

Jahr (Beginn)	Lehrgang	Veranstalter	Dauer	Anzahl Teilnehmende	Finanzierung (ganz/tw.)	Dienst/Sonderurlaub etc.	Zahlungen
2010	Master of Business Administration (MBA) für Juristinnen und Juristen – Betriebswirtschaftslehre für die tägliche Rechtspraxis – 1. Durchgang	Johannes Kepler Universität Linz	Studienjahr 2010/2011	8	Teilweise  Kostenbeitrag der Teilnehmenden von 1.500 Euro +  Kostenzuschuss von 1.000 Euro an die Teilnehmenden	Sonderurlaub	8.000 Euro (an TeilnehmerInnen)
2011	Master of Business Administration (MBA) für Juristinnen und Juristen – Betriebswirtschaftslehre für die tägliche Rechtspraxis – 2. Durchgang	Johannes Kepler Universität Linz	Studienjahr 2011/2012	8	Teilweise  Kostenbeitrag der Teilnehmenden von 2.000 Euro +  Kostenzuschuss von 2.687,50 Euro an die Teilnehmenden	Sonderurlaub	21.500 Euro (an TeilnehmerInnen)
2012	Master of Laws (LL.M.) – Wirtschaftskriminalität & Recht – 1. Durchgang	WU Executive Academy	November 2012 bis Juni 2014	22	Teilweise  Kostenbeitrag der Teilnehmenden von 1.500 Euro	Sonderurlaub + Kostenzuschuss in Höhe der Fahrt- und Übernachtungskosten (max. in Höhe der RGV)	2012: 52.557 Euro  2013: 76.483 Euro  2014: 87.209 Euro
2013	Master of Laws (LL.M.) – Wirtschaftskriminalität & Recht – 2. Durchgang	WU Executive Academy	April 2013 bis Jänner 2015	26	Teilweise  Kostenbeitrag der Teilnehmenden von 1.500 Euro	Sonderurlaub + Kostenzuschuss in Höhe der Fahrt- und Übernachtungskosten (max. in Höhe der RGV)	2013: 81.087 Euro  2014: 120.087 Euro  2015: Graduierungsfeier für 1. und 2. DG: 1.726,59 Euro

2013	Masterstudiengang Public Management	FH Campus Wien	Studienjahr 2013/2014 Studienjahr 2014/2015	1	Teilweise 3.255 Euro	Sonderurlaub	2013: 3.255 Euro  2014: 3.255 Euro
2013	Bachelorstudiengang „Polizeiliche Führung“	FH Wiener Neustadt	Studienjahr 2013/2014	2	Teilweise 1.439,61 Euro	Sonderurlaub	2013: 2.879,22 Euro
2015	Master of Laws (LL.M.) – Wirtschaftskriminalität & Recht – 3. Durchgang	WU Executive Academy	September 2015 bis März 2017	24	Teilweise (Kostenbeitrag der Teilnehmenden von 2.000 Euro)	Sonderurlaub + Kostenzuschuss in Höhe der Fahrt- und Übernachtungskosten (max. in Höhe der RGV)	2015: 72.087 Euro  2016: 120.087 Euro
2015	Universitätslehrgang Master of Laws (LL.M.) "Wirtschaftskriminalität, Korruption und Recht"	Leopold-Franzens-Universität Innsbruck	Oktober 2015 bis Mai 2017	6	BMJ übernimmt einen Kostenbeitrag von 8.000 Euro /TeilnehmerIn  Selbstkostenbeitrag der Teilnehmenden von 1.500 Euro	Sonderurlaub + Kostenzuschuss in Höhe der Fahrt- und Übernachtungskosten (max. in Höhe der RGV)	2015: 7.000 Euro  2016: 16.000 Euro

Zu 6:

Ich bitte um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Frage aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands Abstand nehmen muss.

Zu 7:

Im Sinne einer kontinuierlichen Personalentwicklung werden vom Bundesministerium für Justiz auch externe Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer besseren Qualifikation meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert. Die Beurteilung, ob eine Entwicklungsmaßnahme im dienstlichen Interesse befürwortet wird, findet in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten und der Personalabteilung statt.

Zu 8 und 9:

Es gibt keinen Automatismus, dass durch eine absolvierte Ausbildung eine bessere Bewertung erfolgt. Darüber hinaus verweise ich auf die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeitsplatzbeschreibung (§ 36 BDG 1979) und die Arbeitsplatzbewertung (§ 137 BDG 1979) sowie das Ausschreibungsgesetz.

Wien, 28. August 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

